

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbandes München-Nord

Die Satzung wurde am 27.05.2019 von der Mitgliederversammlung/dem Kreisparteitag des Kreisverbands München-Nord beschlossen.

Am 08.05.2025 wurde in § 5 Absatz 7 der zweite Satz abgeändert.

Am 08.05.2025 wurde in § 5 Absatz 8 Satz 1 Aufzählung a) "mindestens fünf Prozent" durch "mindestens zehn Prozent" ersetzt.

Am 08.05.2025 wurde in § 5 Absatz 8 nach Satz 4 Satz 5 eingefügt.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband München-Nord. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV München-Nord.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in München. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundestagswahlkreis München-Nord aus dem Jahr 2017. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den Nachbarkreisverbänden zulässig.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes haben grundsätzlich ihren ersten Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Bundestagswahlkreises München-Nord aus dem Jahr 2017.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem betreffenden anderen Kreisverband. Die Absprache erfolgt auf Vorstandsebene durch Mehrheitsbeschluss.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann Ortsverbände einrichten. Die Gründung und Auflösung erfolgen entsprechend §3 Abs. 4 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisverband soll den Ortsverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 4 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind

- (a) der Kreisparteitag
- (b) der Kreisvorstand
- (c) die Wahlkreisversammlung

§ 5 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands.

- (3) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbands ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. Während der Amtsperiode kann der Kreisparteitag den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen. Abwahanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.
- (4) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Bei einem Wechsel des Schatzmeisters ist ein finanzieller Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (6) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von drei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer kurzfristigen Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (7) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen und den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Kreisverbands unterstützt werden und der Parteitag diesen mit Zweidrittelmehrheit zustimmt, oder wenn sie von dem Kreisvorstand unterstützt werden.
- (8) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird
 - a) durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - b) durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstands.Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Zwischen außerordentlichen Kreisparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden
 - b) einem bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - c) dem Kreisschatzmeister
 - d) bis zu einem Schriftführer
 - e) bis zu vier Beisitzern. Diese können auf Beschluss des Kreisparteitages auch Stellvertreter der Positionen 1c) und 1d) sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder teilnehmen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden, aller seiner Stellvertreter oder des Kreisschatzmeisters muss der Vorstand der übergeordneten Gliederung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, auf der die fehlenden Vorstandsmitglieder nachzuwählen sind.

- (2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich physisch oder fernmündlich zu einer Vorstandssitzung zusammen. Diese wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (3) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder der Kreisschatzmeister, vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende oder seine Stellvertreter den Verband allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (5) Der Kreisschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung und die Haushaltsbewirtschaftung zuständig.

§ 7 Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Landessatzung, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt und vom Kreisvorstand einberufen.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen und den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Parteitag zu verschicken. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 Geltung der Satzung

- (1) Bestimmungen der Kreissatzung, die den Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen widersprechen, sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (4) Diese Satzung tritt am 28.05.2019 in Kraft.